



# Reglement zum Umgang mit mobilen Anlagen

In Kraft seit 1. April 2023

*Die Universitätsleitung beschliesst gestützt auf § 76 Abs. 4 des Finanzhandbuches der Universität Zürich (FHB-ZH) und § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes (UniG):*

## § 1 Grundsätze und Begriffe

- 1 Dieses Reglement gilt für mobile Anlagen der Universität Zürich (UZH), die in der Anlagebuchhaltung inventarisiert sind<sup>1</sup>, und führt die Rechte und Pflichten der Eigentümerin, Besitzenden und Nutzenden aus.
- 2 Die mobilen Anlagen der UZH umfassen wissenschaftliche Geräte, medizinische Dienstleistungsgeräte, Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar, Hardware und weitere mobile Anlagen.
- 3 Die UZH ist Eigentümerin der mobilen Anlagen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 4 Die UZH überträgt den Besitz an die Leitungen der Verantwortungsbereiche, in denen die Anlagen inventarisiert sind und betrieben werden.
- 5 Die Verantwortlichen der Einheiten, in denen die mobilen Anlagen betrieben werden, werden in diesem Reglement als Besitzende bezeichnet.
- 6 Personen, welche die mobilen Anlagen nutzen, sind Nutzende. Nutzende können Angehörige der UZH oder Dritte (beispielsweise Mitarbeitende der Vertragsspitäler oder Mitarbeitende der Partnerhochschule bei Doppelprofessuren) sein.

## § 2 Pflichten der Besitzenden

- 1 Unabhängig vom Beschaffungswert sind die Besitzenden zur umfassenden Wartung der mobilen Anlagen verpflichtet, damit diese funktionstüchtig bleiben und gemäss ihren Spezifikationen betrieben werden können.
- 2 Die Besitzenden stellen sicher, dass die mobilen Anlagen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und entsprechend ihren technischen Bestimmungen sachgerecht genutzt werden können.
- 3 Zur Erfüllung ihrer Pflichten ergreifen die Besitzenden geeignete Massnahmen. Der Umfang der notwendigen Massnahmen wird durch die Art der mobilen Anlagen und deren Einsatzbereiche bestimmt. Die Massnahmen verfolgen insbesondere folgende Ziele:
  - a) Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, um Gefahren zu vermeiden, die von den mobilen Anlagen ausgehen können (Stromschläge, Strahlungen, mechanische Verletzungen etc.);

---

<sup>1</sup> Sie werden im Folgenden als „mobile Anlagen“ bezeichnet.



- b) Gewährleistung des notwendigen Schutzes für das bedienende Personal, die Umwelt und die allenfalls in den mobilen Anlagen aufbewahrten Proben (Lagerung bei kontrollierten Temperaturen und Klimabedingungen, Biosicherheit, Umweltschutz, Personenschutz, Strahlenschutz etc.);
- c) Erhalt des gesamten Spektrums der Funktionalitäten der mobilen Anlagen über die zu erwartenden Betriebszeiten der mobilen Anlagen;
- d) Erhalt der Präzision, für welche die mobilen Anlagen ausgelegt sind, über die zu erwartenden Betriebszeiten der mobilen Anlagen;
- e) Wirtschaftlicher Betrieb der mobilen Anlagen durch Verhinderung von kostspieligen Reparaturen und hohen Ausfallsraten.

### § 3 Anlagenverantwortliche

- 1 Die Besitzenden bestimmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches für jede mobile Anlage, wo sinnvoll (beispielsweise nicht für einfaches Büromobiliar), eine Anlagenverantwortliche oder einen Anlagenverantwortlichen, sofern die Besitzenden diese Positionen nicht selber übernehmen.
- 2 Die Anlageverantwortlichen sind für die Durchführung aller die jeweiligen mobilen Anlagen betreffenden Massnahmen verantwortlich, sofern die Besitzenden diese Aufgabe nicht selbst übernehmen. Die Verantwortung für die mobilen Anlagen verbleibt bei den Besitzenden.
- 3 Die Aufgaben der Anlagenverantwortlichen umfassen unter anderem:
  - a) Auswahl von geeigneten Aufstellungsorten für die mobilen Anlagen, die einen sicheren und bestimmungsgerechten Betrieb erlauben, allenfalls unter Einbezug der Betriebsdienste oder der Abteilungen Portfolio- und Assetmanagement sowie Sicherheit und Umwelt;
  - b) Beantragung des Ausbaus der Aufstellungsorte mit Infrastruktur (beispielsweise Energie- oder Netzwerkversorgungen) und der Überwachung der mobilen Anlagen (beispielsweise Anschluss ans Alarm- und Gebäudeleitsysteme), allenfalls unter Einbezug der Betriebsdienste sowie der Abteilung Bauprojektmanagement;
  - c) Sicherstellung von fachgerechten und protokollierten Inbetriebnahmen der mobilen Anlagen (Inbetriebsetzungsprotokolle);
  - d) Aufbewahrung aller für die mobilen Anlagen spezifischen Dokumente wie Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen, technische Unterlagen zu den Arbeitsmitteln, Inbetriebsetzungsprotokolle, Kauf- und Wartungsverträge;
  - e) Schulung aller Nutzenden in allen Aspekten, die für die sichere und bestimmungsgerechte Bedienung der mobilen Anlagen notwendig sind;
  - f) Durchführung eines sachgerechten Unterhalts sowohl im Umfang als auch in der Häufigkeit der Unterhaltsmassnahmen;
  - g) Durchführung einer sachgerechten Wartung und Instandhaltung, die einem Wartungsplan und den Anweisungen des Herstellers folgt und deren Umsetzung, ergänzt durch ausgeführte Reparaturen, dokumentiert wird;
  - h) Verantwortung für die Organisation von Umzügen der mobilen Anlagen an alternative Standorte, insbesondere wenn die Umzüge durch Bedarfe der Besitzenden ausgelöst werden;



- i) Erstellung von Unbedenklichkeitserklärungen für die mobilen Anlagen vor der Entsorgung der Anlagen durch andere Organisationseinheiten der UZH, beispielsweise durch die Betriebsdienste.

#### § 4 Nutzungsrechte und -pflichten

- 1 Mobile Anlagen im Eigentum der UZH stehen in der Regel allen Angehörigen der UZH zur Verfügung. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe für die Beschränkung der Nutzung der mobilen Anlagen vorliegen.
- 2 Zwingende Gründe für die Beschränkung der Nutzung sind insbesondere dann gegeben, wenn:
  - a) Diagnostikgeräte oder mobile Anlagen auf Flächen mit restriktiven Zugangsbeschränkungen stehen; und/oder
  - b) ein allgemeiner Zugang oder eine Nutzung nur mit unverhältnismässigem Aufwand für die Besitzenden ermöglicht werden kann.
- 3 Mobile Anlagen, die sich gemäss der Einschätzung der Fachstelle Assetmanagement für eine gemeinsame Nutzung eignen, müssen im Reservationssystem geführt werden, welches von der Fachstelle Assetmanagement betrieben wird<sup>2</sup>. Können sich die Besitzenden und die Fachstelle Assetmanagement über die Eignung eines Gerätes zur gemeinsamen Nutzung nicht einigen, wird die Abteilung Strategische Forschungsplattformen beigezogen. Abschliessend entscheiden die/der Prorektor/in Forschung und die/der Direktor/in Immobilien und Betrieb über die Eignung.
- 4 Die Besitzenden und die Anlagenverantwortlichen entscheiden über die Bedingungen zur Nutzung der mobilen Anlagen. Die Nutzenden müssen vor der selbstständigen Nutzung der mobilen Anlagen ausreichend geschult sein, damit die Gefahren von Unfällen sowie Schäden an den mobilen Anlagen minimiert sind.

#### § 5 Pflichten der Nutzenden

- 1 Die Nutzenden nutzen die mobilen Anlagen sorgfältig und gemäss den gesetzlichen Vorgaben, entsprechend ihren technischen Bestimmungen und den Vorgaben der Anlageverantwortlichen.
- 2 Die Nutzenden sind verpflichtet, die Funktionalität der mobilen Anlagen vor der Nutzung zu prüfen, um Schäden an den Anlagen und Folgeschäden durch Ausfall der Anlagen oder funktionelle Beeinträchtigungen zu verhindern.
- 3 Die Nutzenden sind verpflichtet allfällige Schäden unverzüglich den Besitzenden oder den zuständigen Anlagenverantwortlichen zu melden.

---

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements wird Shared Equipment der Firma Artologics als Reservationssystem verwendet



## § 6 Kostentragung

- 1 Die Kosten für Unterhalt (inkl. betrieblichen Verbrauchsmaterialien), Wartung, Reparatur und Entsorgung von mobilen Anlagen gehen zulasten der Besitzenden<sup>3</sup>.
- 2 Die Besitzenden und die Anlagenverantwortlichen sind ermächtigt, die Nutzenden an den Betriebskosten der mobilen Anlagen prozentual zur effektiven Nutzung zu beteiligen, beispielsweise an den Kosten für Unterhalt, Wartung, Reparaturen sowie Verbrauchsmaterial.
- 3 Die Kosten für Umzüge mobiler Anlagen gehen zulasten der Besitzenden, wenn die Umzüge nicht von Abteilungen der Zentralen Dienste der UZH, beispielsweise durch den UZH-Transportdienst der Abteilung Material und Logistik, durchgeführt werden können. Die Kosten im Zusammenhang mit Wiederinbetriebnahmen von mobilen Anlagen wie beispielsweise Initialservice oder Neukalibrierungen gehen ebenfalls zulasten der Besitzenden.

## § 7 Folgen bei Verletzung der Pflichten der Besitzenden

- 1 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Vernachlässigung oder Missachtung der Pflichten durch die Besitzenden muss bei Feststellung unmittelbar den Vorgesetzten der Besitzenden gemeldet werden.
- 2 Die Besitzenden können von der UZH gemäss dem Haftungsgesetz persönlich für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden und daraus entstandene Folgeschäden verantwortlich gemacht werden.
- 3 Die UZH ist nicht verpflichtet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen von mobilen Anlagen, die wegen unterlassenem oder ungenügendem Unterhalt oder Wartung schadhaft sind, aus zentralen Mitteln zu finanzieren. Ist eine Verbuchung der Kosten von Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen in der Investitionsrechnung erforderlich, können die Besitzenden durch die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät beziehungsweise das zuständige Mitglied der Universitätsleitung verpflichtet werden, die daraus resultierenden Abschreibungen aus ihren Mitteln zu finanzieren.
- 4 Die Einheiten der Besitzenden verantworten Folgeschäden (Verlust von Proben, Nicht-Erfüllen von Projektzielen etc.) wegen selbstverschuldeten Ausfällen oder selbst herbeigeführten funktionellen Beeinträchtigungen von mobilen Anlagen auf Grund von fehlendem Unterhalt oder fehlender Wartung.

---

<sup>3</sup> Wartungsaufgaben an mobilen Anlagen können von Abteilungen der Zentralen Dienste der UZH übernommen werden. Die Finanzierung von kostspieligen Ersatzteilen kann nach Rücksprache mit der Fachstelle Assetmanagement und bei Zustimmung des finanzkompetenten Organs der UZH aus dem Investitionskredit Mobilien finanziert werden.



## **§ 8 Folgen bei Verletzung der Pflichten der Nutzenden**

- 1 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Vernachlässigung oder Missachtung der Pflichten durch die Nutzenden muss bei Feststellung unmittelbar den Vorgesetzten der Nutzenden gemeldet werden.
- 2 Die Besitzenden und die Anlagenverantwortlichen sind ermächtigt, Nutzende, welche mobile Anlagen unsorgfältig behandeln oder im Widerspruch zu deren Bestimmungen einsetzen, von der weiteren Nutzung auszuschließen.
- 3 Im Falle von Ausfällen mobiler Anlagen als Folge von Fehlmanipulationen von Nutzenden bemüht sich die Fachstelle Assetmanagement in Zusammenarbeit mit den Dekanaten der betroffenen Organisationseinheiten um einen möglichst zeitnahen Ersatz der mobilen Anlagen, falls Reparaturen der mobilen Anlagen nicht möglich respektive sinnvoll sind. Erleiden die Besitzenden als Folge der Anlagenausfälle Folgeschäden (Kosten für Reparaturen, Verlust von Proben, Nicht-Erfüllen von Projektzielen etc.), entscheiden die Dekaninnen respektive Dekane der betroffenen Organisationseinheiten über die teilweise oder vollständige Übernahme der Schäden durch die Nutzenden, falls sich die Besitzenden und die Nutzenden nicht selbst einigen.
- 4 Bei Konflikten zwischen Besitzenden und Nutzenden vermittelt die Fachstelle Assetmanagement als Vertreterin der Eigentümerin.

## **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Weisung zum Umgang mit mobilen Anlagen vom 3. Juli 2013 wird aufgehoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 1. April 2023 in Kraft.